

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 172

Diez, Mittwoch den 13. August 1919

59. Jahrgang

Im Interesse der Aufklärung der Bevölkerung über die Frage der Fleischversorgung und die Notwendigkeit zunächst noch an der Zwangsbewirtschaftung festzuhalten, findet am

**Donnerstag, den 14. August d. J.,
vormittags 9 Uhr**

im Hof von Holland in Diez eine Versammlung statt, in welcher im Auftrage der Bezirksfleischstelle Herr Kaufmann Ehlers aus Frankfurt a. M. M. d. L. über „Fleischversorgung und Viehhandelsverband“ sprechen wird. Zu dieser Versammlung werden schriftlich eingeladen: die Bürgermeister des Kreises und die Vertreter der Interessenten und zwar der Metzger, Händler, Arbeiter und Landwirte.

Diez, den 11. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

**Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.**

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60, 61 und 80 der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1919 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert und Gerste mindestens bis zu fünfundsachtzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Zur Bereitung des Roggenbrotes stehen 1456 Gramm Mehl zur Verfügung. Diese Mehlmenge reicht aus, um ein Brot von 2000 Gramm herzustellen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

§ 4.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backwaren erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in der Fassung der Verordnung vom 28. Sep-

tember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1084 — und vom 18. Januar 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 68 — in Kraft.

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm,
2. für Roggenbrot 2000 Gramm gleich 4 Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufwiegen muß,
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1800 Gramm,
4. für Weizenbrot für Kranke 1400 Gramm,
5. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen in Lang- und Rundform gebacken werden.

§ 7.

* Roggenbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 823 —.

§ 9.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche Roggenbrot im Gewicht von 2000 Gramm oder Weizenschrotbrot im Gewicht von 1800 Gramm oder Weißbrot im Gewicht von 1400 Gramm oder an Mehl 1456 Gramm oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm oder 1400 Gramm Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizei-behörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Auf der Bescheinigung ist der Tag der Abgabe eines Brotes vom Bäcker zu vermerken.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizei-behörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebeschein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsbrotmarken auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Ausstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschl. der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

(Schluß folgt.)

3. Nr. 7368 II.

Betrifft: Ausgabe verbilligter Lebensmittel.

Entsprechend der diesseitigen Verfügung vom 24. Juni 1919, 3. Nr. 6952 II. und mit Bezug auf meine Verfügung vom 4. August 1919, 3. Nr. 7251 II., gelangen für die Woche vom 11. bis 17. August 1919 folgende Lebensmittel zur Ausgabe:

1. Auf Einfuhrzuzugkarte für Mehl:

Marke Nr. 8 250 Gramm Mehl,

Marke Nr. 9 125 Gramm Hülsenfrüchte.

2. Auf Einfuhrzuzugkarte für Fleisch:

Marke Nr. 9 125 Gramm Speck,

3. Auf die nächstfolgende Marke der Kreisfettkarte:

100 Gramm Speisefett.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das weitere sofort zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

3. Nr. II. 7319.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt 115 werden mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres — 16. August 1919 — für den Unterlahnkreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 4 Pfund schwer, 1,05 Mark.

2. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfund schwer, 0,55 Mark.

3. für Weizenbrot, am ersten Tage gewogen, 1400 Gramm schwer, 0,95 Mark.

4. für Weizenbrot für Kranke, am ersten Tage gewogen, 1400 Gramm schwer, 1 Mark.

5. für Brötchen, frisch 70 Gramm, 6 Pfg.

6. für Roggenmehl, das Pfund 28 Pfg.

7. für Weizenmehl, das Pfund 30 Pfg.

8. für Weizenanzenmehl, das Pfund 40 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diez, den 4. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises

Chatras, Major.

H. R. A. 5

4.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister, Abteilung A. ist bei der Firma Ab. Stahl Schmidt, Diez (Nr. 5 des Registers) am 30. Juli 1919 folgendes eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Das Amtsgericht Diez.

Gn. R. 13

11.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 13 (Landwirtschaftlicher Konsumverein, e. G. m. u. H. in Dörsdorf) eingetragen worden, daß die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren beendet ist.

Die Firma ist demzufolge im Genossenschaftsregister gelöscht worden.

Diez, den 5. August 1919.

Das Amtsgericht.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.